

# Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Friedhöfe des Flecken Aerzen (Friedhofsgebührensatzung)

Aufgrund der §§ 6, 8, 40 Abs. 1 Nr. 4 und 83 Abs. 1 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO), in der Fassung vom 28.10.2006 (Nds. GVBl. S. 473), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 28.10.2009 (Nds. GVBl. S. 366) und der §§ 1, 2 und 5 des Nieders. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41), geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 13.05.2009 (Nds. GVBl. S. 191) hat der Rat in seiner Sitzung am 10.12.2009 folgende Gebührensatzung beschlossen:

## § 1 Allgemeines

Der Flecken Aerzen betreibt die in § 1 der Friedhofsatzung genannten Friedhöfe als öffentliche Einrichtung. Für deren Benutzung werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.

## § 2 Gebühren der Grabstätten

- |   |            |
|---|------------|
| 1) <b>Reihengrabstätten</b> ( <i>Einzelgrab</i> )   |            |
| a) für Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr auf 30 Jahre  | 130,00 €   |
| aa) für die Verlängerung des Nutzungsrechts je angefangenes Jahr  | 4,30 €     |
| b) für Erdbestattungen auf 30 Jahre   | 300,00 €   |
| bb) für die Verlängerung des Nutzungsrechts je angefangenes Jahr  | 10,00 €    |
| 2) <b>Rasenreihengrabstätten</b> mit Kennzeichnung ( <i>Raseneinzelgrab</i> )   |            |
| a) für Erdbestattungen auf 30 Jahre   | 660,00 €   |
| b) für die Verlängerung des Nutzungsrechts je angefangenes Jahr   | 22,00 €    |
| c) Gebühr für erhöhten Pflegeaufwand für Grabmale gemäß § 16 Abs. 3 b<br>je angefangenes Jahr mit Erteilung der Genehmigung | 3,00 €     |
| 3) <b>Wahlgrabstätten</b> ( <i>Doppel- oder Mehrfachgräber</i> )  |            |
| a) mit 2 Grabstellen auf 30 Jahre   | 870,00 €   |
| b) für jede weitere Grabstelle  | 435,00 €   |
| c) für die Verlängerung des Nutzungsrechts je Grabstelle und angefangenes Jahr  | 14,50 €    |
| 4) <b>Rasenwahlgrabstätten</b> mit Kennzeichnung ( <i>Rasendoppelgrab</i> )   |            |
| a) mit 2 Grabstellen auf 30 Jahre   | 1.770,00 € |
| b) für die Verlängerung des Nutzungsrechts je angefangenes Jahr   | 59,00 €    |
| c) Gebühr für erhöhten Pflegeaufwand für Grabmale gemäß § 18 Abs. 3 b<br>je angefangenes Jahr mit Erteilung der Genehmigung | 5,00 €     |
| 5) <b>Urnenwahlgrabstätten</b> mit 4 Urnenstellen auf 20 Jahre  | 200,00 €   |
| a) je Urnenbeisetzung   | 100,00 €   |
| b) für die Verlängerung des Nutzungsrechts je angefangenes Jahr   | 10,00 €    |
| 6) <b>Urnengemeinschaftsgrabstätten</b>   |            |
| a) Urneneinzelgrab auf 20 Jahre   | 380,00 €   |
| b) Urnendoppelgrab auf 20 Jahre   | 760,00 €   |
| bb) für die Verlängerung des Nutzungsrechts je angefangenes Jahr  | 38,00 €    |
| 7) <b>Anonyme Urnenreihengrabstätten</b> (einschl. Einstellen der Urne)   | 340,00 €   |

**§ 3  
Gebühren der Bestattung**

- |  |          |
|--|----------|
| 1) Aushub und Verfüllen des Grabes     |          |
| a) bei Erdbestattungen                 | 400,00 € |
| b) bei Erdbestattungen in Kindergräber | 200,00 € |
| c) bei Urnenbestattung                 | 75,00 €  |

**§ 4  
Gebühren für Grabmäler**

Die Gebühr für die Genehmigung zur Errichtung oder Änderung von Grabmalen, Einfassungen und/bzw. sonstigen baulichen Anlagen beträgt:

- |  |          |
|--|----------|
| 1) für die Genehmigung der Errichtung oder Änderung  | 100,00 € |
| 2) für die lfd. Überprüfung der Standsicherheit für stehende Grabmale bei der Verlängerung von Nutzungsrechten für jedes Jahr der Verlängerung | 1,00 €   |

**§ 5  
Gebühren der Friedhofskapelle / Leichenhalle**

- |  |          |
|--|----------|
| 1) Benutzung der Friedhofskapelle / des Trauerraumes   | 150,00 € |
| 2) Benutzung der Leichenhalle für das Einstellen des/der Verstorbenen bis zur Überführung nach außerhalb | 100,00 € |

**§ 6  
Gebühren für Einebnungen**

- |  |          |
|--|----------|
| 1) Abräumen und Entsorgung des Grabmales, der Bepflanzungen und Einsaat der Grabstätte |          |
| a) Reihengrabstätten   | 180,00 € |
| b) Reihengrabstätten für Kinder  | 80,00 €  |
| c) Wahlgrab mit 2 Grabstellen  | 260,00 € |
| je weitere Grabstelle  | 80,00 €  |
| d) Urnenwahlgrabstätten  | 100,00 € |
| 2) Abräumen und Entsorgen  |          |
| a) der ebenerdig liegenden Grabplatte (§ 16 und 18 Abs. 3 a)                           | 40,00 €  |
| b) des erhöhten Grabmales einschl. Umrandung (§ 16 Abs. 3 b Raseneinzelgrab)           | 80,00 €  |
| c) des erhöhten Grabmales einschl. Umrandung (§ 18 Abs. 3 b Rasendoppelgrab)           | 100,00 € |
| 3) Pflege für eingeebnete Grabstätten vor Ablauf der Ruhezeit je angefangenes Jahr     |          |
| a) Reihengrabstätten   | 18,00 €  |
| b) Wahlgrabstätten mit 2 Grabstellen   | 40,00 €  |
| je weitere Grabstelle  | 20,00 €  |
| c) Urnenwahlgrabstätten  | 10,00 €  |

**§ 7**

**Besondere oder zusätzliche Leistungen**

- 1) Für Bestattungen, die am Sonnabend stattfinden, wird auf die Gebühren nach § 3 ein 20%iger Aufschlag erhoben.
- 2) Für besondere bzw. zusätzliche Leistungen, die nicht in den vorstehenden Paragraphen geregelt sind, wird berechnet  
je angefangener halben Stunde und Mitarbeiter 9,00 €

**§ 8**

**Gebührensschuldner**

- 1) Zur Zahlung der Gebühren sind der/die Antragsteller/in und der-/diejenige verpflichtet, in dessen/deren Auftrag die Friedhöfe und die Bestattungseinrichtungen in Anspruch genommen werden. Neben dem/der Antragsteller/in können die nächsten Angehörigen oder die Erben des/der Verstorbenen zur Zahlung herangezogen werden.
- 2) Mehrere Gebührenschuldner haften gesamtschuldnerisch.

**§ 9**

**Festsetzung und Fälligkeit der Gebühren**

- 1) Der Gebührenanspruch nach § 2 und § 4 Abs. 2 entsteht mit Ausnahme der Gebühr nach § 2 Ziffer 2c) und 4c) mit der Erteilung des Grabnutzungsrechtes, ansonsten mit der Beendigung der gemeindlichen Leistung.  
Die Gebühr nach § 2 Ziffer 2c) und 4c) entsteht mit der Erteilung der Genehmigung des Grabmales.
- 2) Die Gebühren werden durch Bescheid festgesetzt.
- 3) Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zu zahlen.

**§ 9a**

**Rückzahlung von Gebühren**

Wird auf eine Grabstätte, auf der bereits Bestattungen vorgenommen wurden, vor Ablauf des Nutzungsrechts verzichtet (z.B. durch Umbettung, Verzicht auf Belegung erworbener Grabstellen), so werden die bei der Verleihung des Nutzungsrecht gezahlten Gebühren nicht, auch nicht zeitanteilig, zurückgezahlt.

**§ 10**

**Inkrafttreten**

Die Gebührensatzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Friedhöfe des Fleckens Aerzen vom 11.12.2003 tritt zum gleichen Zeitpunkt außer Kraft.

Aerzen, den 10.12.2009

  
Wagner  
(Bürgermeister)

